

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 08.12.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.12.2021	öffentlich

**TAGESORDNUNG:**

**Aufhebung des Beschlusses vom 25.03.2021 zur Anfrage für die Errichtung eines BOS Mastes auf dem Grundstück Flur Nr. 1543 der Gemarkung Altdorf**

Das Bayerische Landeskriminalamt hat bei der Stadt Altdorf Anfang 2021 bzgl. der Errichtung eines BOS Funkmastes auf dem Grundstück Flur Nr. 1543 der Gemarkung Altdorf angefragt. Es handelt sich um das städtische Grundstück beim Sportheim des FC Altdorf. Das Grundstück wird als Parkplatz genutzt.

Aus diesem Grund wurde – unter Einbezug des FC Altdorf – durch den Stadtrat am 25.03.2021 die Zustimmung zur Errichtung des Mastes auf dem vorgenannten Grundstück erteilt.

Zwischenzeitlich ist der FC Altdorf (Vorstand) sowie einige Anwohner und insbesondere besorgte Eltern der dort trainierenden Kinder an die Stadtverwaltung herangetreten mit der Bitte, die Entscheidung nochmals zu überdenken.

Die vorgebrachten Sorgen richten sich v.a. gegen mögliche Strahleneinwirkung und die Sichtbeziehung des ca. 45 Meter hohen Bauwerks in Richtung Wohnbebauung.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung Anfang Dezember nochmals das Gespräch mit dem LKA sowie der Fa. Suspa als Eigentümer des bisherigen Standorts des Mastes (südlich an der A3) gesucht.

In diesen Gesprächen hat sich gezeigt, dass der Eigentümer des alten Standorts durchaus bereit wäre, einer immer nur jährlichen Verlängerung des Pachtvertrages zuzustimmen. Diesem Privateigentümer geht es lediglich darum, keinen neuen Vertrag mit zehnjähriger Laufzeit unterschreiben zu müssen, um die Flexibilität für mögliche bauliche Erweiterungen auf dem Grundstück zu behalten.

Ebenso hat die Stadtverwaltung erfahren, dass als Alternative auch ein dauerhafter Standort auf dem privaten Grundstück noch näher an der Autobahn zur Verfügung stehen könnte.

Hinzu kommt, dass die Zahlung für das zur Verfügung stellen des Grundstückes im Falle der Stadt nicht jährlich, sondern nur einmalig zu erwarten wäre. Dies ist eine Regelung für Kommunen. Ein privater Eigentümer erhält seitens des LKA eine wiederkehrende Zahlung.

Aufgrund der geschilderten Gesamtumstände schlägt die Verwaltung vor, den Beschluss vom 25.03.2021 zunächst aufzuheben und die Möglichkeiten am alten Standort zu vertiefen. Nur im Falle des Scheiterns und des Umstandes, dass der Mast tatsächlich verlagert werden muss, soll

der Vorgang erneut im Gremium beraten werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und hebt den Beschluss zur Errichtung eines BOS Mastes für den behördlichen Digitalfunk auf dem Grundstück Flur Nr. 1543; Gem. Altdorf; Weidentalstr vom 25.03.2021 auf. Der Vorgang ist dem Gremium erneut vorzulegen, wenn absehbar ist, dass die Verhandlungen scheitern und der alte Standort des BOS Masts tatsächlich aufgegeben werden muss.